



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Postfach 22 15 55 · 80505 München

An alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und
für Heimat

Name
Dr. Luber

Telefon
089 2306-2211

Telefax
089 2306-2808

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
P 1400-1/96

Datum
24.03.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Maßnahmen zum Schutz der schwangeren und stillenden Beschäftigten anlässlich der Corona-Pandemie

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlässt auf Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 24.03.2020 (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrlMV vor dem Hintergrund der durch die Bayerische Staatsregierung verhängten vorläufigen Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie folgende

Dienstgebäude München

Odeonsplatz 4, 80539 München

Telefon 089 2306-0

Öffentliche Verkehrsmittel

U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg

Bankgasse 9, 90402 Nürnberg

Telefon 0911 9823-0

Öffentliche Verkehrsmittel

U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail

poststelle@stmf.bayern.de

Internet

www.stmf.bayern.de

Allgemeinverfügung:

1. Bis zur Aufhebung der bayernweit verhängten Ausgangsbeschränkungen gilt:
 - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird ab 25.03.2020, 0 Uhr, ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** für eine Tätigkeit in der Behörde ausgesprochen.
 - 1.2. Schwangere, die über einen Telearbeits- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Behörde wird bis zur Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen untersagt.
 - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob die Ausgangsbeschränkung den Wohnort oder den Beschäftigungsort der schwangeren Frau betrifft, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
 - 1.4. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.03.2020 um 0 Uhr in Kraft und endet am 3.4.2020, 24:00 Uhr.
3. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wird mit Wirkung vom 25.03.2020 aufgehoben.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung beschränkt den persönlichen Anwendungsbereich unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 dergestalt, dass für stillende Beschäftigte kein Beschäftigungsverbot mehr angeordnet wird.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 24.03.2020 (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) zum Schutz von stillenden Beschäftigten Folgendes ausgeführt:

„Hinweis zu stillenden Frauen:

Derzeit besteht **keine Notwendigkeit**, auch **für eine stillende Frau ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird insbesondere über Tröpfchen von akut infizierten Personen übertragen. Es gibt keine Hinweise dafür, dass das Coronavirus SARS-CoV-2 auch über die Muttermilch übertragen wird oder die Stillqualität beeinträchtigt (Reduktion der Milchmenge). Allerdings darf das Kind nicht im Betrieb gestillt werden, sofern in der Einrichtung kein geeigneter infektionsgeschützter Raum zum Stillen vorhanden ist. Ansonsten wäre das Kind dort einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt, als es für die Allgemeinbevölkerung während einer Ausgangssperre/Ausgangsbeschränkung der Fall ist (vgl. Hinweise zu Ausgangssperren/Ausgangsbeschränkungen).“

Die Allgemeinverfügung setzt diese Empfehlungen des StMAS um, indem sie das Beschäftigungsverbot ab 25.03.2020 auf schwangere Beschäftigte beschränkt.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 verwiesen.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

gez. Dr. Michael Luber
Leitender Ministerialrat